

In diesem Dokument werden einzelne Passagen des Gesetzestextes zum besseren Verständnis erklärt

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes**

Artikel 1

Änderungen des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Artenvielfalt

Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert: Die Worte „soweit erforderlich und geeignet“ werden gestrichen.

Erklärungen zu unserem Gesetzestext:

*Die Bewahrung der Artenvielfalt bekommt mit der Ernennung im Gesetz erstmals den Charakter einer Pflicht für das Land. Damit wird Artenschutz für das Land verbindlich.*

*Richtig handeln will immer wieder neu gelernt werden. Deswegen fordern wir: Wer von LandwirtInnen mehr Nachhaltigkeit verlangt, muss dies auch in der Ausbildung berücksichtigen.*

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

#### Erhalt von Streuobstbeständen

(1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streuobstbeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streuobstbestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streuobstbestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat.

(3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen.“

*Baden-Württemberg verfügt über die größten Streuobstflächen in Mitteleuropa. Dort fühlen sich besonders viele Arten wohl. Dennoch geht die Streuobstfläche seit Jahren immer weiter zurück, vor allem weil dort immer mehr Straßen und Häuser gebaut werden. Deswegen fordern wir: Es soll künftig schwerer werden, Streuobstbäume für Bauvorhaben zu fällen. Wir stellen zusammenhängende Streuobstflächen ab 2.500 Quadrat-metern, die mehr als 50 Meter vom nächsten Gebäude entfernt sind, unter stärkeren Schutz. Die normale landwirtschaftliche Nutzung und Pflege werden dadurch nicht verboten. Auch bleibt es weiter möglich, einzelne Bäume zu ersetzen (z.B. einen Apfel durch einen Kirschbaum).*

*Wenn es sich nicht vermeiden lässt, Streuobstflächen – etwa aus Sicherheitsgründen bei Bauprojekten – zu roden, muss in der Nähe der betroffenen Fläche vergleichbarer Ersatz entstehen.*

5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34  
Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

*In Baden-Württemberg werden auch auf Naturschutz-Flächen große Mengen Pestizide gespritzt. Wir finden das unlogisch: Wo Naturschutz draufsteht, soll auch Naturschutz drin sein. Deswegen soll der Einsatz von Pestiziden, die die Artenvielfalt gefährden, in dafür besonders geschützten Gebieten verboten werden. Denn die Schutzgebiete sind, wie der Name schon sagt, für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten eingerichtet worden. Unser Verbot betrifft Schutzgebiete, die laut Schutzzweck dem Schutz der Artenvielfalt dienen. Für dort gibt es in unserem Gesetzentwurf klar geregelte Möglichkeiten für Ausnahmen – denn wir wollen, dass Landwirtschaft dort weiter möglich bleibt. Kulturlandschaft entsteht nur mit LandwirtInnen. So können Regierungspräsidenten einzelne Mittel zulassen, wenn diese die vor Ort geschützte Art nicht gefährden.*

6. § 71 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Ökologischer Landbau

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.

(2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.

(3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landes-eigentum werden an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

(4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

*Öko-Landbau ist deutlich besser für die Artenvielfalt. Das ist wissenschaftlich bewiesen. Deswegen soll der Öko-Anteil an allen landwirtschaftlichen Flächen bis 2035 von heute 16 auf 50 Prozent steigen. Dieses Ziel richtet sich an die Landesregierung, nicht an einzelne Betriebe. Das Gesetz schreibt nicht vor, dass 2035 jeder zweite Betrieb zwangsweise auf „öko“ umgestellt wird. Stattdessen verpflichtet es die Landesregierung, sich für attraktive Marktbedingungen für Öko-Lebensmittel aus der Region einzusetzen, dass LandwirtInnen freiwillig die Hälfte der Flächen ökologisch bewirtschaften. Wird dieses Ziel nicht erreicht, folgen keine Sanktionen für einzelne LandwirtInnen. Stattdessen steht dann die Landesregierung in der Pflicht, sich bessere Mechanismen einfallen zu lassen.*

*Der Staat soll allerdings mit gutem Beispiel vorangehen: Deswegen sollen Staatsbetriebe ab sofort ökologisch wirtschaften. Staatliche Flächen sollen zudem, wenn die nächste Pachtverlängerung oder Neuverpachtung ansteht, an ökologisch arbeitende PächterInnen gehen. Aktuelle PächterInnen werden während laufender Verträge nicht zur Umstellung gezwungen.*

## § 2b

### Reduktion des Pestizideinsatzes

(1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.

(2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.

(3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.

(4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion.“

*Pestizide sind das größte Risiko für die Artenvielfalt. Deswegen wollen wir ihre Ausbringung verringern. Da die Landesregierung LandwirtInnen außerhalb von Schutzgebieten nicht konkrete Pestizidverbote vorschreiben kann, wollen wir die Landesregierung selbst in die Pflicht nehmen: Sie soll eine gesetzlich verbindliche Strategie vorlegen, wonach die ausgebrachte Pestizidmenge bis 2025 um die Hälfte sinkt. Auch hier wird nicht einzelnen Betrieben vorgeschrieben, wie sie zu wirtschaften haben. Das dürfte das Land gar nicht. Stattdessen wird die Landesregierung in die Pflicht genommen, so gute Förderprogramme und Maßnahmen zu entwickeln, die LandwirtInnen freiwillig dazu anreizen, weniger Pestizide einzusetzen. In diesen Bemühungen darf die Regierung so lange nicht nachlassen, bis im Vergleich zu heute die Hälfte weniger Pestizide ausgebracht werden.*